

Vertrag

Über

Leistungen

für die Maßnahme:

Umlagerung von Teichschlamm

zwischen

der Gräflich Hoensbroech'schen Kultur- und Naturstiftung Schloss Türnich

vertreten durch

Lovis Schaeffer

nachstehend Auftraggeberin genannt

und

<Platzhalter>nachstehend Auftragnehmer¹ genannt

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vertragsgegenstand**
- § 2 Grundlagen des Vertrags**
- § 3 Leistungsumfang und Leistungsänderungen**
- § 4 Durchführung des Vertrags**
- § 5 Unterlagen**
- § 6 Termine und Fristen**
- § 7 Vergütung und Zahlungen**
- § 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**
- § 9 Kündigung des Vertrags**
- § 10 Übernahme von Rechten und Pflichten**
- § 11 Schlussbestimmungen**

Anlagenverzeichnis

- 01. Leistungsverzeichnis vom 27.08.2026 STP-2501_Leistungsverzeichnis_Schlammumlagerung
- 02. <Platzhalter Datum> Angebot Schlammumlagerung
- 03. Vorhabenbeschreibung vom 27.08.2026 STP-2501_Vorhabenbeschreibung
Schlammumlagerung_Ausschreibung
- 04. Formblätter
 - a. BVB Tariftreue NRW
 - b. F124_Eigenerklärung Eignung
- 05. Satzung der Auftraggeberin

§ 1

Vertragsgegenstand

- 1) Auf Schloss Türnich soll eine Bildungslandschaft für nachhaltiges Handeln in der Erftaue entstehen. Im Rahmen des Teilprojektes „Qualifizierung von Landschaft und Gewässer“ sollen die Schlossteiche einschließlich der Uferbereiche mit einer Fläche von ca. 2 Hektar renaturiert werden. Als eine Teilmaßnahme ist die Umlagerung von Teichschlamm am Außenweiher durchzuführen.
Die durchzuführenden Arbeiten ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis vom 27.08.2026, das Bestandteil dieses Vertrages ist.
- 2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin, nach Maßgabe dieses Vertrags alle Leistungen aus dem Leistungsverzeichnis zu erbringen.
- 3) Die für die Maßnahme vorgesehene Kostenobergrenze beläuft sich auf 315.000 € netto.

§ 2

Grundlagen des Vertrags

- 1) Grundlagen des Vertragsverhältnisses sind in folgender Reihen- und Rangfolge:
 - die Bestimmungen dieses Vertrages
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der aktuellen Fassung
 - die Verpflichtung nach dem TVgG NRW
 - die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§631 ff BGB)
- 2) Folgende von der Auftraggeberin mit Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten Unterlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:
 - Leistungsverzeichnis vom 27.08.2026
STP-2501_Leistungsverzeichnis_Schlammumlagerung
 - <Platzhalter Datum>_Angebot Schlammumlagerung
 - Ausführungspläne
 - Formblätter
 - BVB Tariftreue NRW
 - F124_Eigenerklärung Eignung
 - Satzung der Auftraggeberin

§ 3

Leistungsumfang und Leistungsänderungen

- 1) Der Auftragnehmer hat die Leistung in dem Umfang zu erbringen, wie sich dies aus dem Leistungsverzeichnis vom 27.08.2026 ergibt.
- 2) Die Auftraggeberin überträgt dem Auftragnehmer die im Leistungsverzeichnis vom 27.08.2026 aufgelisteten Arbeiten, die vergütet werden, wie im Angebot vom <Platzhalter

Datum> kalkuliert, welches Bestandteil dieses Vertrages ist.

- 3) Sofern Leistungen über die vertraglich vereinbarte Gesamtleistung hinaus erforderlich werden, sind Art und Umfang der Leistung sowie das Honorar in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag festzulegen. Die Vereinbarung ist vor Aufnahme der zusätzlichen Arbeiten abzuschließen. Ohne vorherige Vereinbarung besteht kein Anspruch auf Vergütung der durchgeführten Maßnahmen.
- 4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen des Vorhabens, weitere auf die erfolgreiche Durchführung der in diesem Vertrag beauftragten Maßnahme gerichtete Leistungen zu übernehmen, wenn die Auftraggeberin sie ihm überträgt, es sei denn, sein Unternehmen ist auf derartige Fachleistungen nicht eingerichtet.
- 5) Das Ergebnis von Teilleistungen ist nach deren Abschluss mit der Auftraggeberin zu erörtern. Das Verlangen auf Durchführung des Erörterungstermins hat der Auftragnehmer zu stellen. Erst nach Durchführung des Erörterungstermins ist der Auftragnehmer berechtigt, mit weiteren Teilleistungen zu beginnen. Mit der Durchführung des Erörterungstermins verbindet sich keine (Teil-) Abnahme der bis dahin vom Auftragnehmer ausgeführten Bauleistungen.
- 6) Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden vom Auftragnehmer benannt:

Verantwortliche Projektleitung: <Platzhalter>
Stellvertretende verantwortliche Projektleitung: <Platzhalter>

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter*innen über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden.
- 7) Der Auftragnehmer führt den Auftrag selbst mit eigenen personellen und sächlichen Mitteln aus. Eine Unterbeauftragung, auch nur für Teilleistungen, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Auftraggeberin.

§ 4

Durchführung des Vertrags

- 1) Die Leistungen des Auftragnehmers haben den nachfolgenden Anforderungen – in der nachstehenden Reihenfolge - zu entsprechen:
 - a) Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Baukunst und des Handwerks, insbesondere die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen (ZTV) und die übrigen einschlägigen DIN-, VDE-, Güte- und Maßbestimmungen für die in Bauwerken verarbeiteten Stoffe und Bauteile sowie alle einschlägigen technischen Vorschriften, auch Be- und Verarbeitung sowie Anwendungsvorschriften der Herstellerwerke, baurechtliche Bestimmungen und ministerielle Richtlinien für die jeweiligen Gewerke. Sofern DIN-Vorschriften nicht dem neuesten Stand der Technik entsprechen, sind diese Leistungen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zu erbringen.

- b) Alle mit der Planung, Vergabe und Erstellung des Bauvorhabens zusammenhängenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Verordnungen, insbesondere der einschlägigen Landesbauordnung, der Satzung der Auftraggeberin und der Vorschriften der Versorgungsunternehmen; ferner alle innerhalb der Bauzeit bis zur Abnahme eintretenden Änderungen der vorerwähnten Vorschriften, insbesondere solche baurechtlicher, gewerberechtlicher, brandschutzrechtlicher, denkmalschutzrechtlicher, naturschutzrechtlicher und ähnlicher Art, sind einzuhalten.
 - c) Die gesamte Planung hat den Vorgaben der Auftraggeberin zu entsprechen.
 - d) Die gesamte Bauausführung hat dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu entsprechen. Der Auftragnehmer hat alle Möglichkeiten zur Einsparung von Kosten bei der Durchführung der beauftragten Leistungen auszuschöpfen. Er hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- 2) Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin im Rahmen der vereinbarten Leistungen über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Umstände, insbesondere über Qualitäts-, Termin- oder Kostenabweichungen unaufgefordert und auf entsprechendes Verlangen der Auftraggeberin unverzüglich zu unterrichten und der Auftraggeberin Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Der Auftragnehmer gibt der Auftraggeberin in regelmäßigen Abständen Zwischenberichte über den Stand der Ausführung. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin auch auf mögliche Einsparungen hinzuweisen.
- 3) Dem Auftragnehmer ist die hohe Bedeutung der Kostensicherheit für die Auftraggeberin bekannt. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Auftraggeberin im Rahmen der vorgesehenen Förderung nicht nur vertrags- und funktionsgerechte Leistungen erhält, die den hohen Qualitätsanforderungen der Auftraggeberin entsprechen, sondern dass auch eine wirtschaftliche Lösung erzielt wird, die diesen Kostenrahmen einhält. Sollten im Verlauf des Baufortschrittes Kostenüberschreitungen gegenüber der ursprünglichen Kalkulation erkennbar werden, wird der Auftragnehmer die Auftraggeberin hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 4) Soweit der Auftragnehmer Unterlagen bzw. Vorgaben und Entscheidungen für die Ausführung seiner Leistung benötigt, ist er verpflichtet, die Auftraggeberin so frühzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, dass er selbst seine Leistungen rechtzeitig erbringen kann.
- 5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung an Planungs- oder Koordinierungsgesprächen mit der Auftraggeberin teilzunehmen.
- 6) Der Auftragnehmer hat Anordnungen der Auftraggeberin unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob diese die vertraglich vereinbarten Kosten-, Qualitäts- oder sonstigen Vorgaben oder Termine gefährden. Hat der Auftragnehmer Bedenken, ist er verpflichtet, diese schriftlich der Auftraggeberin mitzuteilen und zu begründen.
- 7) Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin über die Notwendigkeit der Einschaltung von weiteren Fachleuten so rechtzeitig zu beraten, dass ohne Verzögerung für das Bauvorhaben eine Beauftragung durch die Auftraggeberin erfolgen kann.
- 8) Ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin darf der Auftragnehmer keine finanziellen Verpflichtungen für die Auftraggeberin eingehen und/oder kostenerhöhende Maßnahmen anordnen.
- 9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit den für die Planungs- und Baumaßnahmen

zuständigen Personen seitens der Auftraggeberin und sonstigen an der Planung oder am Bau Beteiligten vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, um auf diese Weise mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen und diese einer Lösung zuzuführen.

§ 5

Unterlagen

Der Auftragnehmer darf Dritten, mit Ausnahme der fachlich Beteiligten, ohne Einwilligung der Auftraggeberin auch auszugsweise keine Pläne oder Unterlagen aushändigen und keine Auskünfte erteilen, die die Baumaßnahme betreffen.

§ 6

Termine und Fristen

- 1) Der Auftragnehmer hat die beauftragten Leistungen nach den nachfolgend vereinbarten Terminen, hilfsweise innerhalb angemessener Fristen zu erbringen. In diesem Rahmen hat der Auftragnehmer seine Leistungen so zügig zu beginnen, zu fördern, auszuführen und zu vollenden, dass das Vorhaben ohne zeitliche Verzögerung und unter Einhaltung der nachfolgend vereinbarten Termine realisiert werden kann. Erfüllt der Auftragnehmer diese Verpflichtung nicht, ist die Auftraggeberin berechtigt, über die vereinbarten Termine hinausgehende Erstellungs- und Ausführungstermine zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Baufortschritts nach billigem Ermessen zu bestimmen und die Fälligkeit der jeweiligen Leistung durch angemessene Ausführungsfristen zu bestimmen und herbeizuführen.
- 2) Die Leistungen nach § 3 dieses Vertrages sind im Zeitraum von Oktober 2026 bis Februar 2027 (außerhalb der Vergetationsperiode) durchzuführen. Eine Fertigstellung der Maßnahme einschließlich der abschließenden Schlussrechnung muss spätestens bis zum 28.02.2027 erfolgen.
- 3) Sollten dem Auftragnehmer Umstände bekannt werden, die die Einhaltung der abgestimmten Termine gefährden könnten, hat er die Auftraggeberin unverzüglich hierüber zu unterrichten. Der Auftragnehmer hat alles Erforderliche zu veranlassen, um die Einhaltung der Termine sicherzustellen bzw. zu erreichen.
- 4) Die Auftraggeberin ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers Dritte mit der Ausführung der nicht frist- oder termingerecht erbrachten Leistungen des Auftragnehmers nach Eintritt des Leistungsverzugs zu beauftragen. Die Auftraggeberin wird vor Einleitung einer Ersatzvornahme dem Auftragnehmer unter Nachfristsetzung Gelegenheit geben, die Fertigstellung nachzuholen. Weitergehende Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.
- 5) Die Vertragsparteien vereinbaren eine Vertragsstrafe nach folgenden Maßgaben: Der Auftragnehmer hat bei einer Überschreitung der nach Absatz 2 bestimmten verbindlichen Vertragstermine, die er zu vertreten hat, für jeden Arbeitstag des Verzuges eine Vertragsstrafe von 0,1 % des jeweils – bezogen auf die zu erbringende Leistung – vereinbarten Nett Honorars zu zahlen. Die Vertragsstrafe nach diesem Vertrag wird auf insgesamt 3 % des gesamten Nett Honorars begrenzt. Weitergehende

Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 7

Vergütung und Zahlungen

- 1) Die Vergütung durch die Auftraggeberin erfolgt auf der Grundlage des Leistungsverzeichnisses nach Baufortschritt. Mit der Schlussrechnung sind alle noch offenen Kosten mit der Auftraggeberin abzurechnen.
- 2) Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gültigen Höhe gezahlt.
- 3) Die Honorierung kann von den Vertragsparteien in einem Zahlungsplan näher festgelegt werden. Die Auszahlung der in einem Zahlungsplan an Kalendertermine gekoppelten Zahlung hängt davon ab, ob die für die jeweiligen Termine prognostizierten bzw. abgestimmten Leistungen auch tatsächlich erbracht wurden.
- 4) Verzögert sich die angemessen berechnete Projektlaufzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 % der festgelegten Projektlaufzeit, maximal jedoch 3 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.
- 5) Die Auftraggeberin ist auf Anforderung des Auftragnehmers in angemessenen zeitlichen Abständen zu Abschlagszahlungen verpflichtet, soweit der Auftragnehmer die vertragsgemäße Erbringung der abzurechnenden Leistungen nachgewiesen und eine prüffähige Abschlagsrechnung vorgelegt hat.
- 6) Überzahlungen, die sich bei einer späteren Feststellung der endgültigen Vergütung nach Abschluss der Rechnungsprüfung ergeben, sind durch den Auftragnehmer zurückzuzahlen. Er verzichtet insoweit schon jetzt auf die Einrede der weggefallenen Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB).
- 7) Forderungen des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin können nicht abgetreten werden.

§ 8

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- 1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens zum Auftragsbeginn eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 1.500.000 Euro betragen und in jedem Versicherungsjahr mindestens 2-fach zur Verfügung stehen.
- 2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherung bis zum Ablauf seiner Gewährleistungsfrist bzw. bis zur Erledigung sämtlicher ihm gegenüber geltend gemachten Mängelansprüche aufrechtzuerhalten.
- 3) Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlung nach diesem Vertrag. Der Auftragnehmer wird seine Versicherung anweisen, der Auftraggeberin Mitteilung zu machen, wenn sich Veränderungen hinsichtlich des Versicherungsschutzes ergeben.

§ 9

Kündigung des Vertrages

- 1) Die Auftraggeberin kann den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise kündigen.
 - a) Erfolgt die (Teil-) Kündigung durch die Auftraggeberin aus einem vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Grund, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Er muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Auftragnehmer fünf vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zusteht.
 - b) Kündigt die Auftraggeberin aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden oder in dessen Risikosphäre fallenden wichtigen Grund (u. a. bei Falschangaben im Rahmen der Verpflichtungserklärung nach dem TVgG NRW oder Verstößen gegen darin übernommene Verpflichtungen), so steht dem Auftragnehmer ein Honorar nur für die bis zur Kündigung beauftragten, mängelfrei erbrachten und verwertbaren Leistungen zu. Weitere Ansprüche kann der Auftragnehmer nicht geltend machen.
- 2) Der Auftragnehmer kann diesen Vertrag nur aus einem wichtigen Grund kündigen. Macht der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht berechtigterweise Gebrauch, steht ihm ein Honorar für die bis zur Kündigung beauftragten, mängelfrei erbrachten und verwertbaren Leistungen zu. Weitergehende Ansprüche kann der Auftragnehmer nicht geltend machen, es sei denn, die Auftraggeberin hat die Kündigung zu vertreten. In diesem Fall gilt die Rechtsfolge des Absatzes 1 Ziffer 1.
- 3) Im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten abzuschließen und seine Leistungsergebnisse in einer Art zu ordnen, die eine Übernahme und Fortführung des Bauvorhabens durch einen Dritten ohne unangemessene Schwierigkeiten möglich macht. Der Auftragnehmer hat sämtliche für die Übernahme und Fortführung der Baumaßnahmen notwendigen Unterlagen an die Auftraggeberin auszuhändigen, ohne dass dem Auftragnehmer insoweit ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.
- 4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den von ihm erreichten Leistungszustand festzustellen, zu dokumentieren und der Auftraggeberin vorzulegen.
- 5) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich eine förmliche Abnahme zu den erbrachten Leistungen durchzuführen.

§ 10

Übertragung von Rechten und Pflichten

Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf – außer im Falle der Rechtsnachfolge kraft Gesetze – der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

§ 11
Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages ist Kerpen.
- 3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind von den Parteien unverzüglich durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung mit größtmöglicher Näherung erreichen.

Auftraggeberin

Gräflich Hoensbroech'sche Kultur- und
Naturstiftung
Schloss Türnich
Schloss Türnich 1
50169 Kerpen

Kerpen-Türnich, den

Lovis Schaeffer

Auftragnehmer

<Platzhalter>

_____, den _____

<Platzhalter>